

Antrag

der Abgeordneten Werner Dreibus, Ulla Lötzer, Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.

Für einen sozial gerechten Mindestlohn in Deutschland

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

- Mehr als 6 Mio. Beschäftigte arbeiten derzeit Vollzeit zu Niedriglöhnen (weniger als drei Viertel des durchschnittlichen Bruttoeinkommens in Deutschland). Darunter sind mehr als 3 Mio. Beschäftigte, davon mehr als 70 Prozent Frauen, die sich mit einem Armutslohn (weniger als der Hälfte des durchschnittlichen Bruttoeinkommens) begnügen müssen. Darüber hinaus arbeiten mehrere Millionen Menschen in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen und in Teilzeit zu Prekär- und Armutslöhnen. Auch hiervon sind überwiegend Frauen betroffen.
- Zur Eindämmung von Niedriglohnbeschäftigung tragen Mindeststandards für die Entlohnung bei.
- Mindestlohnregelungen, die auf einer tariflichen Lohnfindung basieren, können diesen Anspruch unter den Bedingungen der fortschreitenden Erosion der tariflichen Lohnfindung allein nicht erfüllen. Die Ausbreitung tariffreier und „tarifschwacher“ Zonen macht eine Ergänzung und Stabilisierung der tariflichen Lohnfindung durch einen gesetzlichen Mindestlohn notwendig.
- Die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns ist zudem eine notwendige Maßnahme zur Verringerung der Entgeltungleichheit zwischen Frauen und Männern, die in Deutschland im europaweiten Vergleich besonders hoch ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- a) einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Einführung eines Systems Dualer Mindestlöhne zum 1.1.2007 sicherstellt.

Das System Dualer Mindestlöhne zeichnet sich aus durch die Kopplung eines gesetzlich festgelegten Mindestlohns mit tariflich vereinbarten und per Gesetz fixierten, branchenbezogenen Mindestlöhnen. Der gesetzliche Mindestlohn bildet die allgemeine Untergrenze der Entlohnung. Liegen die untersten Tarifentgelte einer Branche über dieser gesetzlichen Mindestanforderung, erklärt sie der Gesetzgeber auf Antrag einer der Tarifparteien zum Mindestlohn der jeweiligen Branche.

Diesem Grundsatz entsprechend soll der Gesetzentwurf für einen Dualen Mindestlohn folgende Eckpunkte aufweisen:

1. Über ein Mindestentgeltgesetz wird ein allgemeingültiger Brutto-Stundenlohn als gesetzlicher Mindestlohn festgesetzt. Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle in Deutschland abhängig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
2. Das Gesetz bestimmt als Einstieg in den gesetzlichen Mindestlohn einen Lohn von 8 Euro brutto pro Stunde.

Nach der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns ist dieser mindestens jährlich anzupassen. Die Anpassungen folgen dem Grundsatz, dass Vollzeitwerbsarbeit ein Einkommen oberhalb der Grenze für Armutslöhne (50 Prozent des Durchschnittseinkommens aus abhängiger Erwerbsarbeit) ermöglichen muss.

Das Gesetz sieht die Möglichkeit einer zeitlich befristeten, stufenweisen Einführung des Mindestlohns in Unternehmen derjenigen Branchen vor, die nicht kurzfristig dazu in der Lage sind, ihren Beschäftigten einen Mindestlohn von 8 Euro zu zahlen.

3. Das Mindestentgeltgesetz regelt gleichzeitig, dass in den Branchen, in denen die tariflich vereinbarten Mindestentgelte über dem gesetzlichen Mindestlohn liegen, diese Tarife als allgemeinverbindlich für die jeweiligen Branchen erklärt werden.

Zu diesem Zweck wird das Arbeitnehmerentgeltgesetz (AEntG) so verändert, dass die bisherige Beschränkung auf spezielle Branchen aufgehoben wird. Ebenso muss der Gesetzgeber im Rahmen des Mindestentgeltgesetzes sicher stellen, dass die in Branchentarifverträgen festgelegten untersten Entgelte – unabhängig vom regionalen Geltungsbereich der Verträge – auf Antrag einer Tarifpartei vom Bundesarbeitsminister per Rechtsverordnung als allgemeinverbindlich erklärt werden können.

4. Das Mindestentgeltgesetz legt fest, dass die Modalitäten der Einführung und der Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns von der Bundesregierung erst nach der Konsultation der Tarifparteien und wissenschaftlicher ExpertInnen bestimmt werden. Dazu wird ein nationaler Mindestlohnrat eingerichtet, dessen Mitglieder auf Vorschlag der Tarifparteien vom Bundesarbeitsminister ernannt werden. Der Rat wird paritätisch (Gewerkschaften, Unternehmerverbände, Wissenschaft) und geschlechterparitätisch besetzt.

Neben den Empfehlungen für die jährlichen Anpassungsschritte erarbeitet der Mindestlohnrat konkrete Vorschläge für die stufenweise Einführung des Mindestlohns in den Branchen, in denen der Lohn bislang deutlich unter der Einstiegsgröße von 8 Euro liegt.

Zu den weiteren Aufgaben des Mindestlohnrates gehören regelmäßige, geschlechtersensible Untersuchungen der Entwicklung des Niedriglohnssektors, der Wirkung des Mindestlohns auf die Wirtschafts-, Einkommens- und Beschäftigungsentwicklung, die Gleichstellung der Geschlechter sowie Untersuchungen der Wettbewerbssituation der betroffenen Branchen und Unternehmen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird der Mindestlohnrat durch den Bund entsprechend materiell ausgestattet.

5. Zur wirksamen Durchsetzung des Mindestlohns definiert das Gesetz Kontrollmechanismen, Sanktionen bei Verstößen und es räumt die Möglichkeit der Verbandsklage ein.
- b) bei der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns solche Konzepte zurückzuweisen, die eine nichtarmuttsichere Höhe von Mindestlöhnen (unter 8 Euro) erlauben, die nicht alle in Deutschland Beschäftigten erfassen, die die Einführung von Mindestlöhnen mit der Zahlung von Lohnsubventionen verbinden (Kombilohn) und die Ausweitung von Niedriglohnbeschäftigung zum Ziel haben.

Begründung

1. Mit der Verankerung des Dualen Mindestlohns soll in erster Linie die Ausbeutung von Lohnabhängigen beschränkt und Arbeit ohne Armut garantiert werden: Ein Lohn, der Arbeit ohne Armut ermöglicht, stellt die Mindestanforderung an eine sozial gerechte Gegenleistung für Erwerbsarbeit dar. Bei einer Vollzeitbeschäftigung muss ein Arbeitseinkommen oberhalb der Grenze für Armutslöhne erzielt werden. Die international übliche Grenze für Armutslöhne liegt bei 50 Prozent des Durchschnittseinkommens für eine Vollzeitbeschäftigung.

Mit der Einführung einer Untergrenze für Erwerbseinkommen würde der Duale Mindestlohn dem seit Jahren anhaltenden Rückgang der Real- und Nominaleinkommen in allen Einkommensbereichen entgegenwirken, indem er der weit verbreiteten Praxis des Lohndumpings einen wirksamen Riegel vorschiebt.
2. Mit dem Einstieg von 8 Euro brutto pro Stunde würde gegenwärtig ein Einkommen ermöglicht, das mindestens auf der Höhe der Pfändungsfreigrenze (derzeit 985 Euro) liegt. Mit der Pfändungsfreigrenze hat der Gesetzgeber eine Schwelle angegeben, unter die das Einkommen aus Arbeit auch dann nicht sinken darf, wenn der Arbeitende verschuldet ist. Mit 8 Euro Stundenlohn würde sich Deutschland im Mittelfeld seiner westeuropäischen Nachbarländer bewegen. Der Einstieg in den Mindestlohn mit 8 Euro berücksichtigt außerdem, dass das Ziel von Löhnen oberhalb von 50 Prozent des Durchschnittseinkommens (derzeit wären das 8,80 Euro pro Stunde) dann zu erreichen ist, wenn den Unternehmen eine Anpassungsphase ermöglicht wird.
3. Mit der Definition eines Stundenentgelts als gesetzlichen Mindestlohn wird der fortschreitenden Ausdifferenzierung von Beschäftigungsformen Rechnung getragen. Ein Stundenentgelt erfasst neben Vollzeitbeschäftigung auch Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse, befristete Beschäftigungsverhältnisse, Scheinselbstständige, Mini- und Midijobs etc.
4. Der gesetzliche Mindestlohn ist bundesweit einheitlich. Damit unterstützt er die Gleichstellung von Männern und Frauen (2/3 der Beschäftigten im Niedriglohnsektor sind Frauen), die Angleichung der Arbeits- und Lebensbedingungen in Ost und West und er verleiht dem Sozialstaatsprinzip Ausdruck, nach dem der Staat allen arbeitenden Menschen einen gerechten, menschenwürdigen Lohn ermöglichen soll. Die duale Struktur des Mindestlohns verhindert einerseits flächendeckend Armutslöhne und sie ermöglicht andererseits eine Differenzierung von Löhnen entsprechend den unterschiedlichen Produktivitätsniveaus von Branchen – der Duale Mindestlohn differenziert auf stabiler Grundlage.
5. Die Einführung, Anpassung und Ausgestaltung der gesetzlichen Säule des Mindestlohns erfolgt so, dass die Normsetzungskompetenz der Tarifparteien bei der Lohnfindung gewahrt wird. Der Mindestlohnrat stützt durch die Einbindung der Tarifparteien das

Gebot der Tarifautonomie. Mit der tariflichen Säule des Mindestlohns wird die Tarifautonomie gestärkt und eine branchenbezogene Ausgestaltung von Mindestlöhnen ermöglicht.

6. Mit der Verbesserung der Einkommen durch den Dualen Mindestlohn würden auch die Zuflüsse der Sozialversicherungssysteme erhöht und die öffentlichen Haushalte durch die Verringerung von Transferzahlungen an Bezieher niedrigster Löhne entlastet. Der Duale Mindestlohn würde die Lohnkonkurrenz zwischen Unternehmen begrenzen, die Produktivitätsentwicklung in den betroffenen Unternehmen anregen und über die Stärkung der Einkommen für eine verbesserte Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen sorgen.
7. In 18 von 25 EU-Staaten gibt es einen gesetzlichen Mindestlohn. Bei unseren westeuropäischen Nachbarn liegt dieser derzeit zwischen 7,36 und 8,69 Euro. Die Erfahrungen bezüglich einkommens- und arbeitsplatzbezogener Wirkungen sind durchweg positiv. Sowohl für die USA als auch für Großbritannien weisen aktuelle Untersuchungen nach, dass durch die Einführung oder die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns die Beschäftigung nicht abgenommen hat, aber die Einkommenssituation vieler Menschen deutlich verbessert wurde: Allein in Großbritannien hat sich seit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns im Jahr 1999 die wirtschaftliche Situation von über einer Million Beschäftigten verbessert.
8. Zur Weiterentwicklung der europäischen Integration bedarf es auch einer europäischen Mindestlohnpolitik. Nur so lässt sich eine Lohnkonkurrenz auf dem Rücken der Beschäftigten vermeiden. Die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland unterstützt den Integrationsprozess. Sie schafft eine Voraussetzung für die Festlegung europaweit einheitlicher Kriterien zur Bestimmung der Höhe nationaler Mindestlöhne. Damit würde ein bedeutender Schritt zur Umsetzung der – in der „EU-Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer“ von 1989 erhobenen – Forderung getan, wonach allen Beschäftigten ein gerechtes Arbeitsentgelt zu garantieren ist.
9. Mit der Möglichkeit einer stufenweisen Einführung des gesetzlichen Mindestlohns in Unternehmen derjenigen Branchen, die nicht kurzfristig dazu in der Lage sind, ihren Beschäftigten einen Mindestlohn von 8 Euro zu zahlen, erhalten die betroffenen Unternehmen die Möglichkeit, die Lohnsteigerungen aus eigener Kraft zu bewältigen (beispielsweise durch Produktivitätssteigerung), ohne in wirtschaftliche Schwierigkeiten zu kommen. Zur Einführung des gesetzlichen Mindestlohns sollen keine direkten oder indirekten Lohnsubventionen gezahlt werden. Lohnsubventionen würden Mitnahmeeffekte erzeugen und zur Verdrängung regulärer durch subventionierte Beschäftigungsverhältnisse führen. Die mittelfristigen Folgen dieser Effekte wären die Absenkung des gesamten Lohngefüges und die Ausweitung von Niedriglohnbeschäftigung: Für die Unternehmen bedeutet die Subventionierung der untersten Einkommensklasse de facto eine Absenkung der dort gezahlten Löhne. In der Folge werden Unternehmen versuchen, neue Beschäftigte verstärkt in die unterste Einkommensklasse einzuordnen, um Lohnsubventionen zu erhalten. Durch die Absenkung der Löhne entstünde zudem für die Unternehmen ein Anreiz, die unmittelbar über den subventionierten Einkommen liegende Tätigkeiten in die unterste, die subventionierte, Einkommensklasse herabstufen.

Berlin, den 16.05.2006

**Werner Dreibus
Ulla Lötzer
Dr. Barbara Höll
Dr. Axel Troost
Dr. Gregor Gysi
Oskar Lafontaine**

und Fraktion DIE LINKE.